

# VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 10 K 2895/11.F

Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
<b>EINGEGANGEN</b>	
11. JUNI 2012	
Stephanie Weh Rechtsanwältin	
Kopie an Mdt.: Kennlinien.	Kopie an Mdt.: Rückspk.
Kopie an Mdt.: Zahlung	zDA



11 JUN 2012

Verkündet am:  
03.05.2012

L.S. Böhm  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

Abschrift

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

[REDACTED] Frankfurt am Main, Staatsangehörigkeit: Vietnam

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Stephanie Weh,  
Wildunger Straße 2, 60487 Frankfurt am Main,  
- Au-0236-11-UA 313-10 -

gegen

Main-Taunus-Kreis,  
vertreten durch den Landrat - Rechtsamt -,  
Am Kreishaus 1 - 5, 65719 Hofheim am Taunus,  
- 30 35 33 00 -

Beklagter,

wegen Ausländerrechts

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Richter am VG Dr.  
Ostheimer als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Mai 2012 für Recht erkannt:

1. Die mit der Duldung vom 20.09.2011 verfügte Nebenbestimmung „Wohnsitzaufnahme nur im Main-Taunus-Kreis“ wird aufgehoben.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.  
Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der Kostenfestsetzung abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## TATBESTAND

Der Kläger ist vietnamesischer Staatsangehöriger. Aufgrund Ausweisungsverfügung vom 06.11.2006 ist er unanfechtbar ausreisepflichtig. Am 30.03.2011 wurde der Kläger in Frankfurt festgenommen. Er lebt dort unter der im Rubrum angegebenen Adresse mit Frau [REDACTED] und deren gemeinsamem Kind [REDACTED] sowie dem Kind der Frau [REDACTED] aus anderer Beziehung in häuslicher und familiärer Lebensgemeinschaft. Der Beklagte erteilte dem Kläger unter dem 20.09.2011 eine Duldung mit der Nebenbestimmung: „Wohnsitz nur im Main-Taunus-Kreis, Erwerbstätigkeit nicht gestattet“. Mit bei Gericht am 27.09.2011 eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger Klage erhoben. Er ist der Auffassung der Beklagte sei bei der zu treffenden Ermessensentscheidung nicht von zutreffenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen ausgegangen, da er die privaten schutzwürdigen Belange des Klägers, mit seinem Kind in familiärer Gemeinschaft zu leben, nicht berücksichtigt habe. Die Auflage erweise sich insoweit auch nicht als verhältnismäßig. Art. 6 GG gebietet die Anerkennung eines Mindestmaßes an autonomer Entscheidungsbefugnis über die Modalitäten der Unterstützung und Hilfestellung im Familienverband.

Der Kläger beantragt,

die Verfügung des Beklagten vom 20.09.2011 mit der Auflage „Wohnsitznahme nur im Main-Taunus-Kreis“ aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 26.07.2005 und 29.08.2005, wonach Inhabern einer Duldung grundsätzlich eine wohnsitzbeschränkende Auflage zu erteilen ist. Desweiteren ist er der Auffassung seine Ermessensentscheidung sei nicht zu beanstanden.

Mit Beschluss vom 02.03.2012 hat die Kammer den Rechtsstreit gem. § 6 Abs. 1 VwGO auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden die Gerichtsakte sowie die vom Beklagten vorgelegten Behördenvorgänge (2 Hefter).

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die mit der Duldung vom 20.09.2011 verfügte Wohnsitzauflage ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Nach § 61 Abs. 1 S. 1 AufenthG ist der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers räumlich auf das Gebiet des Landes zu beschränken. Nach S. 2 dieser Regelung können weitere Bedingungen und Auflagen angeordnet werden. Nach Maßgabe des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 26.07.2005 und 28.09.2005 ist Inhabern einer Duldung grundsätzliche eine wohnsitzbeschränkende Auflage zu erteilen. Der Beklagte hat hierbei jedoch die besonderen, individuellen Belange des Klägers nicht in angemessener Weise berücksichtigt. Dass er den durch § 61 Abs. 1 S. 1 AufenthG eingeräumten Ermessensspielraum erkannt hat, hat der Kläger mit seinem Vorbringen infrage gestellt. Selbst wenn man zugunsten des Beklagten eine Ermessensausübung annimmt erweist sich die gegenüber dem Kläger verfügte Wohnsitzauflage im Hinblick auf seine vorgetragene besondere

familiäre Situation, d.h. bei Beachtung der Schutzwürdigkeit der Beziehung zu seiner in Frankfurt am Main wohnhaften Lebensgefährtin und zu seiner mit dieser in häuslicher Gemeinschaft lebenden Tochter, unter Berücksichtigung der Grundsätze des Art. 6 Abs. 1 GG als ermessensfehlerhaft (vgl. hierzu auch: VG Frankfurt am Main, Urteil vom 24.06.2008 – 8 E 4257/07(3); HessVGH, Beschluss vom 12.06.2008 – 9 T 1006/08). Es ist letztlich nicht erkennbar, welche Gründe den Beklagten veranlasst haben, die Wohnsitznahme des Klägers auf das Gebiet des Main-Taunus-Kreises zu beschränken. Dies deutet auf ein fehlendes Bewusstsein des Beklagten über den ihm eingeräumten Ermessensspielraum hin.

Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, weil er unterliegt (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wird, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Brüder-Grimm-Platz 1 -3  
34117 Kassel**

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,

3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. Ostheimer

R80.11

## **BESCHLUSS**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

## GRÜNDE

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 52 Abs. 2 GKG. Mangels hinreichender Anhaltspunkte für das Interesse des Klägers an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der ursprünglich verfügten Wohnsitzauflage vom 20.09.2011 wird der Auffangstreitwert i.H.v. 5.000,- Euro festgesetzt.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**  
**Adalbertstraße 18**  
**60486 Frankfurt am Main**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung

über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. Ostheimer

R80.41